Wien Donnerstag den 3. Juni 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Carl **Hugelmann.**

I.

Die räumliche Ausdehnung der Vereine und die Vereinsverbindungen.

(Schluß.)

Wir kommen nun zu der Frage der Vereinsverzweigung und zu jener der Vereinsverbindung, sei es in Vereinigungen ad hoc oder in dauernden Verbänden.

Wenn wir von den politischen Vereinen absehen, so faßt sich das gesammte Recht der Affiliation und Coalition für den inländischen Vereinsverkehr darin zusammen, daß für die Errichtung von Zweigvereinen und für die Bildung von Vereinsverbänden die für die Gründung von Einzelvereinen maßgebenden Normen gelten, also auch speciell jene bezüglich des Vereinsitzes, mit der einzigen Abweichung, daß im Falle der auf mehrere Länder ausgedehnten Affiliation oder Coalition das Ministerium des Innern zur entsprechenden Amtshandlung berufen ist. Filialen und Verbände sind somit, den Einzelvereinen gleich, örtlich gebunden und das Princip der Ueberwachung der Vereinsthätigkeit durch die nächste Localbehörde kommt, wie wir schon gesehen, in der Schärfe zur Anwendung, daß die Anzeige von den Vorstandswahlen von jedem Zweigvereine besonders an seine Localbehörde zu erstatten ist, selbst auf die Gefahr hin, daß die Personenhierarchie des Gesammtvereines sich von einem Punkte nicht mehr übersehen läßt. Die Vereinigung ad hoc hingegen sowie die verschiedenen Stufen der Personalunion werden für den inländischen Verkehr der nicht-politischen Vereine von dem Vereinsgesetze gar nicht getroffen.

Wie stellt sich aber die Sache, wenn die Vereine sich über die Reichsgrenzen hinwegsetzen wollen?

Es könnte dies in mehreren Formen gedacht werden. Entweder gründet ein auswärtiger Verein Filialen in Oesterreich oder ein österreichischer will Schößlinge im Auslande treiben, entweder bildet sich ein Verband von österreichischen und fremdländischen Vereinen derart, daß er seinen Sitz innerhalb, oder mit der Maßgabe, daß er denselben außerhalb der Reichsgrenzen aufschlägt. Deßgleichen ist die Mischung in- und ausländischer Mitgliedschaftselemente von verschiedener Art, je nachdem Ausländer in österreichische Vereine eintreten wollen oder umgekehrt, und auch bezüglich der Verbindung ad hoc kann es eine Mehrheit von Modificationen geben.

Was den Eintritt von Ausländern in österreichische Vereine und umgekehrt anbelangt, so waren in vormärzlicher Zeit diesbezüglich mehrere einschränkende Bestimmungen vorhanden. So hatte die kais. Entschließung vom 2. Februar 1834, verfügt, daß die von einer inländischen Gesellschaft *) vorgenommenen Wahlen ausländischer Mitglieder der ausdrücklichen Genehmigung von Seite des politischen Landeschefs bedürfen. Der aus Anlaß eines speciellen Falles ergangene Ministerialerlaß vom 30. April 1851 zieht daraus, daß der § 7 des Patentes vom 4. März 1849 über die allgemeinen politischen Rechte ausdrücklich nur von dem Vereinsrechte österreichischer Staatsbürger handle und das Vereinsgesetz von 1849 ausdrücklich nur in Ausführung dieses Gesetzartikels erflossen sei, den wichtigen Schluß, daß in den gesetzlichen Bedingungen, unter welchen Ausländer Gesellschaftsrechte in den österreichischen Staaten erwerben können, eine Veränderung nicht stattgefunden habe, und die Bestimmung von 1834 daher zu Recht bestehe. Ist dies richtig, so hat an dem in dieser Weise feststehenden Rechtszustand auch durch das Vereinsgesetz von 1852 eine Umwandlung sich nicht vollzogen, obwohl hier selbstverständlich die Beziehung auf Grundrechte fehlt, und die gedachte Beschränkung könnte höchstens durch das Vereinsgesetz von 1867 beseitigt sein, welches die Ausländer allerdings von den politischen Vereinen ausdrücklich ausschließt, hiemit aber zu den übrigen indirect zuläßt. Der Eintritt eines Oesterreichers in einen ausländischen Gelehrtenverein wird durch den an sämmtliche Landeschefs gerichteten Ministerialerlaß vom 2. Jänner 1849, welcher an die Stelle früherer Normen tritt, zwar nicht von einer Bewilligung abhängig gemacht, es wird aber eine an die Statthalterei zu erstattende Anzeige vorgeschrieben und diese ganz specielle Vorschrift könnte des allgemeinen Vereinsgesetzes wegen ihre bindende Kraft so wenig eingebüßt haben als dieselbe durch die Existenz des Vereinsgesetzes von 1849 ausgeschlossen wurde **). Daß die geheimen Gesellschaften des In- und Auslandes nicht für zugänglich galten, bedarf wohl keiner näheren

*) Zunächst hatte man wohl nur Akademieen und gelehrte Gesellschaften im Auge, es ist aber ausdrücklich auch von „sonstigen" Gesellschaften die Rede, vgl. Prov. Gesetzsamml. für Oesterreich u. d. Enns, 1834 Nr. 72.

**) Vgl. M. E. v. 28. August 1850, Siebenb. Landesgesetzbl. S. 246.

Beleuchtung, die bezüglichen Verhältnisse berühren wesentlich das strafrechtliche Gebiet, weßhalb wir einfach auf die §§ 285—296 des Strafgesetzes von 1852 verweisen, aus welchen die verschiedene Stellung ersichtlich ist, welche Inländern im Falle der Betheiligung an in- oder ausländischen, und Ausländern bei der Theilnahme an österreichischen geheimen Gesellschaften zu Theil wird.

Von gelehrten und geheimen Gesellschaften abgesehen erscheint aber einem an die n. ö. Statthalterei gerichteten Ministerialerlasse vom 14. Juli 1852 *) der Eintritt von Oesterreichern in ausländische Vereine nicht als principiell unzulässig. Auch die internationale Verbindung ad hoc war unter der Herrschaft des früheren Vereinsgesetzes nicht verboten, wie z. B. ein böhm. Statth.-Erlaß vom 2. September 1853 **) beweist, welcher lediglich ausspricht, daß die Betheiligung von inländischen Gesangvereinen an ausländischen Sängerfesten nicht wünschenswerth sei.

Es fragt sich nun, wie es sich mit der dauernden internationalen Verbindung von Vereinen verhalte, ob, nachdem die internationalen Vereinsverzweigungen und Vereinsverbände in dem Vereins-Gesetze von 1867 gar nicht erwähnt werden, dieselben nach Analogie der inländischen Affiliation und Coalition zu behandeln seien, oder ob dieses Rechtsgebiet als von dem Vereinsgesetze gar nicht geregelt zu gelten habe und seine Normirung in anderen Vorschriften finden müsse. Es könnte diesbezüglich der vielberufene Ministerialerlaß vom 14. Juli 1852 von Bedeutung sein. Dieser, vor dem Vereinsgesetze von 1852 erlassen, habe, so heißt es, neben dem letzteren unverrückt bestanden, da er sich mit dem internationalen Vereinsverkehr befaßte, während letzteres nur die Vereinsverhältnisse im Inlande regeln wollte, es liege daher, so wird gefolgert, an sich gar kein Widerspruch vor, wenn derselbe auch heute noch neben dem Vereinsgesetze von 1867 aufrecht stehe, da dieses nur in die Fußstapfen seines Vorgängers getreten sei.

Trotzdem liegt aber die Sache anders, denn der oben citirte Ministerialerlaß ist keine allgemein kundgemachte Verordnung, sondern eine auf Anfrage der n. ö. Landesstelle dieser ganz allein mitgetheilte Interpretation des Vereinsgesetzes von 1849, nach welcher allerdings der Anschluß eines inländischen Vereines an einen ausländischen unbedingt unstatthaft sein sollte, selbst wenn der Verein in seinem Entstehen keiner Genehmigung bedurft hätte, weil durch einen solchen Anschluß die der inländischen Behörde obliegende Ueberwachung des inländischen Vereines vereitelt werden könnte. Eine neue Rechtsvorschrift sollte somit in diesem Ministerialerlasse nicht ausgesprochen werden und hätte schon wegen der unterbliebenen Kundmachung bindende Kraft nicht gewinnen können, es müssen demnach für die dauernden internationalen Vereinsverbindungen Specialvorschriften älteren oder neueren Datums maßgebend sein oder es kommt alles auf die Natur des in dem Vereinsgesetze von 1867 normirten Ueberwachungsrechtes an.

Lehrreich bleibt aber jener Erlaß immerhin insoferne als auch durch ihn nur der Anschluß eines inländischen Vereins an einen ausländischen Verein verboten war, nicht aber umgekehrt. Man könnte hierin auf den ersten Blick einen Widerspruch mit den oben erörterten Vorschriften vermuthen, welche den Eintritt von Ausländern in österreichische Vereine schwieriger machen als jenen von Inländern in auswärtige Gesellschaften, in der That verhält sich aber die Sache anders. Ein ausländischer Verein, welcher zur Filiale eines österreichischen Vereines oder zum Gliedervereine eines österreichischen Verbandes wird, unter wirft sich einem österreichischen Einfluße, während die polizeiliche Phantasie in dem ausländischen Einzelmitgliede zunächst den fremden Emissär erblickt. Hinwiederum wird der Inländer, welcher in einen fremden Verein als Mitglied tritt, allerdings ausländischen Einflüssen ausgesetzt und vielleicht auch unterworfen, die Gefahr ist aber eine weit geringere als wenn der Anschluß von Seite einer zu diesem Zwecke organisirten Masse erfolgt. Es ist möglich, daß wir in die erörterten Normen, welche der Zeit nach weit auseinander liegen, mehr hineintragen, als in dieselben mit Bewußtsein hineingelegt wurde, jedenfalls ist aber der Standpunkt der Gesetzgebung, die sich nicht entschließt, den internationalen Vereinsverkehr dem inländischen völlig gleichzustellen, ein wesentlich anderer, wenn ausländische Einflüsse in dem heimischen Staate Boden gewinnen oder wenn inländische Bestrebungen verwandte des Auslandes an sich ziehen und von sich abhängig machen. Stünde der Erlaß vom 14. Juli 1852 heute als allgemeine Norm aufrecht, so wäre es dem entsprechend durchaus nicht verboten, daß österreichische Vereine im Auslande Filialen gründen, und vielleicht auch nicht, daß sie mit ausländischen Vereinen Verbände schließen, soferne nur dieselben den Sitz im Inlande haben. Jener Erlaß wäre nur ein Hinderniß für die Gründung von Filialen auswärtiger Vereine in Oesterreich oder für den Anschluß eines österreichischen Vereines an einen Verband, der seinen Sitz außerhalb der Reichsgrenzen aufschlägt. Da nun nach unserer Meinung der genannte Erlaß die behauptete Bedeutung nicht besitzt, andere Specialvorschriften uns aber nicht bekannt sind, so erübrigt uns nichts, als die Frage nach dem Vereinsgesetze zu behandeln und, da dieses den internationalen Vereinsverkehr gar nicht erwähnt, hat, dieselbe nach Analogie der Affiliation und Coalition im Inlande zu entscheiden.

Zu den die Existenz solcher Vereinsbildungen bedingenden Amtshandlungen ist jedenfalls nur das Ministerium des Innern competent, da immer, wenn man auch nur e i n österreichisches Land herbeiziehen wollte, noch die Beziehung zu einem anderen Gebiete in Frage kommt. Will ein österreichischer Verein oder Vereinsverband über die Reichsgrenzen hinausgreifen, so ist das Maß dieser Ausdehnung in den Statuten genau zu umschreiben nach Analogie all dessen, was wir für die Wanderversammlungen u. s. w. im Inlande ausgeführt haben. Will ein außerösterreichischer Verein oder Vereinsverband im Inlande Wurzel fassen, so wird neben der Prüfung der für die österreichischen Glieder geltenden Sonderstatuten immer jene der im Auslande vielleicht schon genehmigten Satzungen des Stammvereins oder Gesammtverbandes vorgenommen werden müssen. Im ersteren Falle müßte die Regierung auf die Ueberwachung der ausländischen Filialen oder Verbandsvereine verzichten, im zweiten überdies auf jene des auswärts befindlichen Stammvereins oder Verbandsdirectoriums; der Verzicht wird der Regierung in diesem Falle schwerer fallen als in jenem, und nur dann nicht sehr empfindlich sein, wenn die Leitung des Verbandes in Händen eines Ausschusses liegt, nicht eines Vereins als Vorort, da ja wenigstens die in Sitzungen sich äußernde Vorstandsthätigkeit auch im Inlande der vereinsgesetzlichen Controle nicht unterliegt. Als „gesetz- oder rechtswidrig" kann aber der Verzicht auf das Ueberwachungsrecht nach der Formulirung desselben im Vereinsgesetze (§ 13, 18 u. a. m.) kaum gelten, es widerspricht einer solchen Auffassung zudem der Vorgang bei manchen der dem Vereinsgesetze nicht unterworfenen Erwerbsgesellschaften, bei Orden und Congregationen, sowie die neben den strengen Bestimmungen des Vereinsgesetzes von 1852 mögliche Verordnung vom 28. Juli 1856) R. G. B. Nr. 122, (S. 384), welche den katholischen Bruderschaften (allerdings unter Beschränkungen) gestattete, mit gleichartigen ausländischen Vereinen Beziehungen einzugehen. Es dürfte daher die Verweigerung der Statutenbescheinigung dem Ministerium nur dann frei bleiben, wenn dieses mit Rücksicht auf die internationalen Verhältnisse und die Eigenart der bezüglichen Körperschaften den Anschluß an die ausländischen Vereine als „staatsgefährlich" zu bezeichnen vermöchte. Ist aber die Zulässigkeit des Anschlusses einmal ausgesprochen, so greifen für die Ueberwachung der inländischen Filialen und Gliedervereine durch die Localbehörden die oben erörterten Vorschriften ohne jegliche Modification Platz.

Einer besonderen Beschränkung unterliegen, die politischen Vereine; denn ganz abgesehen davon, daß die allgemeinen Vorschriften auch auf sie Anwendung finden, trifft sie noch der § 33 des Vereinsgesetzes, dessen Wortlaut wir an die Spitze der hiemit folgenden Untersuchung stellen müssen:

„Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten. Deßgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören."

Daß dieser Paragraph einschneidende Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit enthalte, und zwar in der Absicht, die politische Agitation zu localisiren, ist auf den ersten Blick unverkennbar; uns kommt es aber nun darauf an, die Grenzlinie des Verbots genau zu bestimmen.

Zunächst ist die Affiliation ganz allgemein getroffen, die Bildung von Filialen ist für politische Vereine absolut unmöglich; das Gleiche

*) Vgl. Zaleisky, Handbuch, 3. Bd. S. 505.

**) Gedr. Norm. Sammlung der böhm. Statth. pol. Abth S. 173.

gilt von der Coalition politischer Vereine in dauernder Form, denn es ist ihnen untersagt „Verbände unter sich zu bilden". In beiden Fällen waltet unzweifelhaft dieselbe ratio legis vor, denn hier wie dort, im Falle der Unterordnung oder der Nebenordnung zweier politischer Associationen, wird die Zusammenballung sonst getrennter agitatorischer Kräfte erreicht. Hiemit sind die entwickeltsten Formen der Verbindung von Vereinen vereitelt, nicht minder unzweideutig ist aber auch eine Art der factischen Vereinigung, der Personalunion, verpönt, nämlich, daß ein „Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehöre." Als zweifellos zulässig ergibt sich bis jetzt nur die bunte Fülle aller jener persönlichen Zusammenhänge von politischen Vereinen unter einander oder mit nicht-politischen Vereinen, welche wir uns mit Ausnahme des oben citirten Falles construiren können, z. B. A. ist Vorstandsmitglied des politischen Vereines Y. und nicht chargirtes Mitglied des politischen Vereines B. A. ist nicht chargirtes Mitglied der politischen Vereine X. und Y. A. ist Vorstandsmitglied des politischen Vereines X. und des nicht-politischen Vereines Y. u. s. w.

Mit alledem haben wir aber alle Varianten der Vereinsverbindung nicht erschöpft, es war noch nicht die Rede von dauernden Verbänden politischer Vereine mit nicht-politischen, und eben so wenig von der Verbindung ad hoc, sei es unter politischen Vereinen oder von politischen mit nicht-politischen.

Auf die bezüglichen Fragen erhalten wir nun in dem Vereinsgesetze eine auf den ersten Schein überraschende Antwort, denn nach dem citirten Paragraph 33 soll es den politischen Vereinen untersagt sein:

a. Verbände unter sich zu bilden oder

b. sonst mit anderen Vereinen in Verbindung zu treten.

Glaubt man hierin eine Gegenüberstellung der „politischen" und „anderen" Vereine zu finden, so sind die letzteren die „nicht-politischen" und man kommt dann zu folgendem widerspruchsvollen Resultat:

a. den politischen Vereinen ist es untersagt, dauernde Verbände „unter sich" zu bilden, aber gestattet, in solche mit „nichtpolitischen" Vereinen einzutreten,

b. den politischen Vereinen ist es untersagt, „sonst", d. i. auf vorübergehende Weise, mit „anderen", d. i. mit „nicht-politischen" Vereinen in Verbindung zu treten, hingegen gestattet, eine solche Verbindung „unter sich" anzuknüpfen.

Die absurde Consequenz*), zu welcher eine solche Wortinterpretation führt, liegt auf der Hand, sie wird nur, wo möglich, noch klarer, wenn man sieht, daß das letzte Alinea verlangt, „deßgleichen" dürfe kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen „politischen" Vereines angehören. Bei der losesten Form der Vereinigung (Personalunion) so wie bei der engsten (Verband und Filiale) soll nur das Wechselverhältniß politischer Vereine getroffen werden und bei der in Mitte stehenden Verbindung ad hoc soll gerade dieses unberührt bleiben, während die sonst gestattete Verknüpfung politischer und nicht-politischer Vereine in diesem einen Falle verboten wird.

Dies alles drängt doch unwiderstehlich zu der Annahme, daß, wie bei der Personalunion, „deßgleichen" auch bei der vorübergehenden Verbindung nur die Verbindung des einen politischen Vereines mit dem „anderen" gemeint sei. Wir hätten sodann in diesem Paragraph eine vollkommen logisch absteigende Gradation, den politischen Vereinen ist untersagt:

a) Zweigvereine (Filialen) zu gründen,
b) Verbände unter sich zu bilden,
c) Verbindungen ad hoc, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, unter einander anzuknüpfen,
d) ein gemeinschaftliches Vorstandsmitglied zu haben.

Von allen denkbaren Formen des Wechselverhältnisses politischer Vereine sind somit nur die losen persönlichen Zusammenhänge ohne juristischen Nexus und auch diese nur mit Ausnahme eines besonders qualificirten Falls gestattet, hingegen sind die Beziehungen zwischen politischen und nicht-politischen Vereinen an sich eben so frei als jene zwischen zwei beliebigen Gruppen der letzteren Kategorie. Eine Schranke liegt nur in dem § 35, welcher einem nicht-politischen Vereine das Eingreifen in politische Angelegenheiten verwehrt, wenn er sich nicht den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen unterziehen will. Da es aber umgekehrt einem politischen Vereine nicht untersagt ist, sich mit nicht-politischen Gegenständen zu befassen, so ist ein gemeinsames Thätigkeitsobject für Vereine der beiden Kategorien ganz gut denkbar, sei es in der Form einer vorübergehenden Verbindung (z. B. zu geselligen Zwecken), sei es in jener eines dauernden Verbandes (z. B. zum Zwecke der Erbauung und Erhaltung eines Vereinshauses, zur Gründung eines die beiderseitigen Mitglieder umfassenden wirthschaftlichen Vereines u. s. w.).

Vom polizeilichen Gesichtspunkte aus ist hiebei eine Gefahr allerdings nicht zu verkennen, politische Vereine können auf diese Weise einen Einfluß auf Außenstehende gewinnen, an einem bestimmten Orte zur Allgewalt gelangen und in sanften Formen eine örtlich ausgebreitete agitatorische Wirksamkeit entfalten. Wenn das Vereinsgesetz es aber nicht vermocht oder nicht beabsichtigt hat, die Mitgliedschaft auf den Vereinssitz zu beschränken, wenn die Versuche der Executive, die Wanderversammlungen zu verhindern, an der Auslegung des Vereinsgesetzes durch das Reichsgericht gescheitert sind, so halten wir die erwähnten Gefahren für verhältnißmäßig so unbedeutend, daß es unbegreiflich ist, weßhalb sich die Praxis von einer nicht nur engherzigen, sondern geradezu widersinnigen Auslegung des Gesetzes nicht längst freigemacht hat.

*) Wir erlauben uns in parenthesi auch noch auf folgenden Widerspruch aufmerksam zu machen. Die Verbindung von politischen und nicht-politischen Vereinen wäre auch nach der besprochenen Wortinterpretation nur den ersteren „untersagt", an letzteren aber nicht strafbar, soferne die Verbindung zu einem nicht-politischen Zweck eingegangen, der Wirkungskreis der nicht-politischen Vereine somit nicht überschritten würde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine Regierungsbehörde, welche in eigener Regie Handwerksarbeiten durchführen läßt, kann nicht als Gewerbtreibender und daher auch nicht im Sinne des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung als Genossenschaftsmitglied der betreffenden Gewerbe angesehen werden.

In der Landeshauptstadt Cz. wurde zur Unterbringung der Wohnung des k. k. Landespräsidenten sowie der Kanzleien der k. k. Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft und anderer Behörden ein Regierungsgebäude in eigener Regie unter der Leitung eines technischen Organes gebaut. Bei diesem großen Bau sind auch sämmtliche Tischlerarbeiten in eigener Regie ausgeführt und zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von Tischlergesellen und Gehilfen gegen Taglohn aufgenommen worden, welche in eigenen ärarischen Localitäten unter Aufsicht des Bauleiters gearbeitet haben und denen die in's Verdienen gebrachten Taglöhne regelmäßig in gewissen Zeitabschnitten ausgezahlt wurden.

Die Cz.'er Tischlergenossenschaft hat mit der Eingabe vom 7. Juli 1874 an die Landesregierung das Ansuchen gestellt, daß die k. k. Landesregierung als Arbeitsgeber für die bei dem Bau des Regierungsgebäudes in Verwendung gestandenen Tischlergesellen in Gemäßheit des § 17 der genehmigten Statuten der Tischlergenossenschaft die entfallenden Beiträge wöchentlicher 5 kr. ö. W. in den darin angeführten Beträgen an die Genossenschaftscasse abführen möge.

Das Ansuchen der Genossenschaft wurde mit Bescheid der Landesregierung vom 26. Juli 1874 zurückgewiesen, „da die Staatsverwaltung nicht als Arbeitsgeber im Sinne der fraglichen Statuten und der Gewerbeordnung angesehen, derselben auch nicht die statutenmäßige Haftung für die angesprochenen Beträge zugemuthet werden könne, ferner da die Staatsverwaltung als Bauführer und Arbeitsgeber in die Tischlergenossenschaft nicht eingetreten sei und daher nicht als Mitglied derselben betrachtet werden konnte, somit ihr auch keine Rechte und Pflichten gegenüber der gedachten Genossenschaft oblagen."

Gegen diesen Bescheid ergriff nun die Tischlergenossenschaft die Ministerial-Berufung.

Das Handelsministerium hat unterm 3. November 1874, Z. 30.823 diesem Recurse unter Aufrechthaltung der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, „weil die k. k. Landesregierung

rücksichtlich der von derselben in eigener Regie geführten Bauten und Adaptirungsarbeiten im Hinblicke auf den Inhalt des Punktes IV. des kaiserl. Patentes vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) nicht als Gewerbtreibender angesehen werden kann und auf dieselbe die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung und der hierauf basirten Genossenschafts-Statuten der Tischler in Cz. umsoweniger Anwendung finden können, als die k. k. Landesregierung nicht Mitglied dieser Genossenschaft ist und daher weder Rechte noch Pflichten im Sinne der Statuten denselben gegenüber zu üben hat."

W.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. August 1874, Z. 23.903 an alle Landeschefs betreffend die Bekanntmachung der Registrirung von Productivgenossenschaften durch öffentliche Blätter.

Aus Anlaß einer hierorts vorgebrachten Beschwerde über die verfügte Kundmachung der Eintragungen von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in das Genossenschaftsregister eines Handelsgerichtes durch mehrere öffentliche Blätter, beehre ich mich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Eure . . . . darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 16 der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels vom 14. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 71, womit in Vollziehung des Gesetzes vom 9. April 1873 über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die erforderlichen Bestimmungen in Betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters erlassen wurden, der Chef der politischen Landesstelle für die Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschaftsregister nach Rücksprache mit dem Handelsgerichte nur ein einziges öffentliches Blatt zu bestimmen hat und daß für die Bekanntmachung in allen Fällen, in welchen das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873 nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, die einmalige Einschaltung in dieses öffentliche Blatt genügt. Hievon wird Seitens des k. k. Justizministeriums auch sämmtlichen zur Führung des Genossenschaftsregisters berufenen Gerichten demnächst Kenntniß gegeben werden.

Personalien.

Seine Majestät haben die k. und k. Attachés Albert v. Eperjesy, Adolf Grafen Beust und Ludwig Grafen Hunyady zu Honorar-Legationssecretären ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann S. Solomon in St. Helena zum Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Kaufmann W. N. Latimer in S. Juan de Puerto Rico zum Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe bei der Finanzprocuratur in Laibach Dr. Josef Sajiz taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthalterei-Vicepräsidenten in Prag Franz Ritter Laufberger v. Bergenheim anläßlich dessen Pensionirung die A. h. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereisecretär Johann Kasalowsky in Brünn den Titel uud Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Theodor Pichs bei dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Oberzollinspector zu Bodenbach Joseph Schuck eine systemisirte Ministerialsecretärsstelle im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanz-Landesdirector in Brünn Mathias Raisky das Ritterkreuz des Leopolds-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath Ignaz Grüner zum Statthalterei-Vicepräsidenten bei der Prager Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Eugen von Adda in Prag den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Dr. Med. und Chir. David Jahnl in Pilsen den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Franz Payrleithner in Steyr das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Hofrath Bohuslav Ritter von Widmann zum Landespräsidenten im Herzogthume Krain ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Laibach Dr. Friedrich Ritter Kaltenegger von Riedhorst den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des obersten Rechnungshofes Rudolf Edlen von Salzmann-Bienenfeld anläßlich der Enthebung desselben von der provisorischen Leitung der General-Intendenz die Allerh. Anerkennung ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben anläßlich höchstdero Reise nach Triest, Görz, Istrien und Dalmatien folgende Auszeichnungen verliehen: die Würde eines geheimen Rathes: dem Statthalter vom Küstenlande Felix Freiherr Pino von Friedenthal; den Orden der eisernen Krone zweiter Classe: dem Landeshauptmann in Görz Franz Grafen Coronini-Cronberg; das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens: dem Podesta in Triest Dr. Maximilian d'Angeli, dem Mitgliede des Stadtrathes ebendaselbst Karl Ritter von Rittmeyr und dem Landeshauptmanne in Istrien Dr. Franz Vidulich; ferner das Ritterkreuz des Leopold-Ordens: dem Ministerialrathe im Handelsministerium Julius Klepecka und dem Bürgermeister in Ragusa Rafael Grafen Pozza; weiters den Orden der eisernen Krone dritter Classe: dem Bürgermeister in Spalato Dr. Anton Bajamonti, dem Bürgermeister in Cattaro Spiridion Bieladinovich, dem Bürgermeister in Muc Hieronymus de Cambj, dem Oberfinanzrathe in Zara Dr. Karl Cerrone, dem Statthaltereirathe in Zara Dr. Franz Danilo, dem Landeshauptmann-Stellvertreter in Görz Dr. Alois Pajer, dem Bezirkshauptmann und Vorstand des Statthalterei-Präsidialbureaus in Zara Ferdinand Freiherrn von Pascotini-Juriscovic, dem Bürgermeister in Görz Dr. Karl Perinello, dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmanne in Cattaro Nikolaus Rendich von Miscovich, dem Statthaltereirathe in Triest Theodor Ritter von Rinaldini und dem Bürgermeister in Zara Nikolaus Trigari; den Adel: dem gewesenen Gemeindevorsteher in Montona, Johann Anton Flego und dem Oberpostrathe und Postdirector in Zara Simeon Turinaldi; ferner den Titel u. Charakter eines Hofrathes: dem Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Zara Dr. Anton Smirich; den Titel u. Charakter eines Statthaltereirathes: dem Bezirkshauptmann in Sebenico Georg Laneve; den Titel u. Charakter eines Oberfinanzrathes dem Finanzrathe in Triest Richard Hartmann; das Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens: dem Bürgermeister in Solta Peter degli Alberti, dem Bezirkshauptmann in Sign Jacob Arcon, dem Statthaltereisecretär in Zara Emannel Budisavljevic von Predor, dem Bürgermeister in Pola Dr. Angelo Demartini, dem Bürgermeister in Gelsa Nikolaus Dubocovic, dem Bürgermeister in Trappano Dr. Stefan Ferri, dem Bürgermeister in Lussinpiccolo Candidus Gerolimich, dem Bürgermeister in Lesina Dr. Johann Baptist Macchiedo, dem Finanzwach-Obercommissär in Spalato Gerhard Meßmer, dem Bürgermeister in Sesana Carl Pollej, dem Bürgermeister in Obrovazzo Wladimir Simic, dem Bürgermeister in Sebenico Anton Supuk, dem Bürgermeister in Savodnje Gaudenz Tosi, dem Bürgermeister in Castelnuovo Conte Georg Vojnovic und dem Telegraphen-Director in Zara Johann Wisgrill; ferners das goldene Verdienstkreuz mit der Krone: dem Bürgermeister in Perasto, Novigrad, Castelnuovo, Pisano, Imoschi, Benkovaz, Metkovic, Haidenschaft, Zanjina, Cittavecchia, Bol, Dobrota, St Giovanni auf Brazza, Canale, Fort Opus, Castel Vitturi, Zaravecchia, Vrlika, St. Canciano, Angelo, Merna, Grado und Sign, nämlich: Andreas Braikovic, Josef Buzolic, Dr. Jacob Cega, Alexander Celovic, Johann Colombani, Nikolaus Dapar, Johann Gabric, Daniel Godina, Blasius Jaspriza, Peter Ivanisevic, Dr. Nikolaus Ivulich, Vitus Kamenarovic, Andreas Luxic-Nisetiz, Franz Malnig, Nikolaus Oman, Dr. Josef Omasic, Thomas Pelicaric, Anastasius Ristovic, Angelo Rossi, Johann Scalettari, Anton Scaramuzza und Franz Tripalo; dem Bezirksarzt in Benkovaz Dr. Felix Inghini, dem Zolleinnehmer in Stagno Rudolf Lederer, dem Bezirkscommissär in Trau Per. Freiherr von Ljubibratich, dem Communalarzt in Curzola Dr. Nikolaus Mirossevich, dem Inspector der Grundsteuerregulirungs-Landescommission in Görz Johann Schmidinger, dem Oberinspector der Sicherheitswache in Triest Vinzenz Zempirek und dem Bezirksarzte in Curzola Dr. Johann Zovetti

Seine Majestät haben in Anerkennung der besonders verdienstlichen Leistungen und erfolgreichen Mitwirkung an der Donau-Regulirung bei Wien dem Oberbauleiter Minist. Rath Gustav Wex das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, dem Statthaltereirathe August Freiherrn von Plappart, dem Mitgliede der Donau-Regulirungscommission Ludwig Tenenbaum und den Unternehmern der Regulirungsarbeiten Hildebert Hersent und Alfons Couvreux den Orden der eisernen Krone dritter Classe, dann dem Mitgliede der Donau-Regulirungscommission Baurath Wilhelm Groß den Titel eines Oberbaurathes, und zwar allen mit Nachsicht der Taxen; weiters dem Oberingenieur Gottlieb Fänner, dem Secretär der Donau-Regulirungscommission Dr. Franz Liharzik das Ritterkreuz des Franz-Josef Ordens, endlich den Ingenieuren Victor von Domaszewski und Sigmund Thaußig das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Stellvertreter des Oberbauleiters der Donau-Regulirungcommission Baurath Johann Borkowitz den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Der Handelsminister hat den Oberpostcontrolor Joseph Rosenwald zum Postsecretär im Postcursbureau und den Postcontrolor Eduard Fornasari Edlen von Verce zum Oberpostcontrolor bei der Postökonomie-Verwaltung ernannt.

Erledigungen.

Zehn Aichinspectorsstellen und zwar: vier Oberinspectoren in Wien, Prag, Lemberg und Triest in der siebenten Rangsclasse und sechs Inspectorenstellen in Linz Innsbruck, Graz, Zara, Brünn und Czernowitz, in der achten Rangsclasse, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

Oberförstersstelle im Bereiche der Forst- und Domänendirection in Salzburg mit der neunten, eventuell eine Förstersstelle mit der zehnten oder eine Forstassistentenstelle mit der eilften Rangsclasse, oder eine Forstelevensstelle, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

Officialsstelle im Wiener k. k. Versatzamte mit 600 fl. Gehalt und 420 fl. Quartiergeld, bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

Bezirkscommissärsstelle im Innsbrucker Verwaltungsgebiete in der neunten Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 112.)

Forstassistentenstelle bei der Gmundener Forst- und Domänen-Direction in der eilften Rangsclasse, eventuell eine Forstelevenstelle mit 500 fl. Adjutum.

Zwei Geometerstellen für den Vermessungsdienst bei der Grundsteuerregulirung in Schlesien mit dem Taggelde von 3 fl., provisorisch, bis Ende Mai. Amtsbl. Nr. 111.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.